Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 8 (1895)

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kleine Mitteilungen.

1. Die Behörden der Waldstatt Einsiedeln im Kampfe gegen die neuen Moden vor 200 Jahren.

Dem Sessionsprotokoll der geistlichen und weltlichen Herren der Waldstatt Einsiedeln sind folgende Verfügungen gegen neue Moden entnommen.

1. Session vom 26. Nov. 1695.

Ist der weltlichen Herren Amtleuten Will und Meinung den Herren Pfarrherren bittlichen zu ersuchen, ... daß er die jungen Gesellen ermahne, daß inskünftig nicht mehr werde gestattet werden, die Kränz oder Mayen an Kilben, Hochzeiten oder Kindstaufen auf den Hüten solchergestalten zu verbindellen, daß man den Hut vor den „Bindellen" schier nicht erkennen könne; wann solches auf diese seine Abmahnung übertreten würde, werden nicht allein solche Hüte und Bindellen preisgelassen, sondern mit obrigkeitlichem Gewalt hierum gebüßt werden, die er dann noch nebent offenlich auf der Kanzlen zu Schanden machen wollte.

2. Jahrgericht von 21. April 1698.

Herr Pfarrer berichtet, wie daß jüngst gehaltene Session wegen der überschwänglichen Hoffahrt solche abzustellen ein Anzug beschehen, habe gut befunden, solches auf den heutigen Tag anzubringen, (um) zu vernehmen, was die Waldleut hierzu sagen und für Hilf leisten werden. Ist also auf Hrn. P. Superioris weitläufigem Ermahnen und gehaltener Umfrag, ob man solches den HH. Ausschüssen überlassen wolle, was überflüssig zu notieren, auf der Kanzlen offenlich verlesen, verbannen und verbieten, und welcher sich hierwieder allerhartnäckig erzeigen würde, daß Vogt und Rat Schirm leisten sollte, bis solchem Uebel abgeholfen würde, einhellig hierbei verblieben, geistlichen und weltlichen Herren Ausschüssen überlassen worden, hierin zu disponieren und zu exequieren nach ihrem Belieben.

3. Session vom 22. Mai 1698.

Herr Pfarrherr hat ein Anzug gemacht laut 3 Teilen Erkanntnis eine Reformation der überschwänglichen Hoffahrt zu machen, zu vernehmen, in was Form solches beschehen könnte.

Erstens wegen der großen „Hinderfüren" ist erkennt, daß alle insgesamt heimlich deswegen sollen beschickt und ermahnt werden, voraus die Ladenmeitlin, Dienst- und geringe Personen, daß sie sich solcher Kappen müssigen und in einer ehrbaren Tracht aufziehen, im Fall und wider Verhoffen auf Herrn Pfarrherren Anmahnen ein oder die ander Person widerspännig und nicht gefölgig, sondern ungehorsam erfunden wurden, werde solche für Rat zitiert und mit einer Straf zur Gehorsame angehalten werden.

Zweitens wegen der Sammet Ohrenkappen, wegen Uebersetzung vieler und großer Buschlen Bindellen und aufgestellten Spitzschnüren ist ferners erkennt und beschlossen, daß Herr Pfarrer auf der Kanzlen die Töchtern ernsthaftig ermahnen solle, daß sie die Kappen wie vor altem tragen, die neuen Modenhauben, so sie mit hinter und für sich versetzten, auf „Gullin Kämmen Manier" aufgestellten Spitzen und angehänkten Buscheln Bindellen, laut einlangendem Bericht auf beiden Seiten 100 Ellen rollen, in das Land gebracht, abstellen und hinwegthun sollen; im Fall sie dergleichen Narren- oder Ohrenkappen nicht fürderlich hinwegthun würden, werden die verordneten HH. Amtleute solche auf das Rathaus beschicken, dem Hrn. Pfarrer gehorsam zu sein, widrigenfolg solches auch nichts verfangen werde, werden sie alsdann vor Rat mit einer Straf zur Exekution gehalten.

Die Spitz an den Schlutten um den Hals und Händen sowohl auch an den Hauben sollen in einer viel ehrbareren Tracht gehalten, getragen und der Ueberfluß hierbei abgestellt werden.

Die „alamoda-Krägen" hinweg und abzustellen wohl sollen in Acht genommen werden.

Wegen der „Miederkrägen" solle dem Herrn Pfarrherrn freistehen, die Weiber anzumahnen, daß sie solche aufs wenigste bei der hl. Kommunion nicht tragen, sondern in einer ehrbaren Tracht zu derselben aufziehen sollen.

Die neuen „alamoda" lange Brüst und Aermel mit langen Schnäblen, auf den Händen mit kurzen Aermeln (betreffend), sind die Meister Schneider Kaspar Lacher und Benedikt Schönbächler

beschickt und ihnen mächtig zugesprochen worden, daß sie dergleichen Hoffahrt-Brüst und Aermel zu ringsweisherum mit Fischbein und eisernen Stänglein eingefaßt, gar nicht, insonderheit für die schwangeren Weiber, weswegen die Kinder in höchste Lebensgefahr gesteckt, mehr zu machen befugt sein sollen, sondern dergleichen Leut, Dienstmägde, Ladenmeitlin und andere Töchtern, ein jedes nach seinem Stand, in alter Form bekleiden, und alles dasjenige, was möglich. das schon gemacht, wiederum abändern, worüber sie sich heftig beklagt, wann sie die Weibsbilder nicht nach ihrem Will und Meinung bekleiden würden, daß solches alsdann von den Jüppenschneidern, Schwyzer- oder Berner Schneidern gemacht würde, daß sie deswegen nichts zu verdienen hätten.

Ist hierüber erkennt, gänzlich zu verbannen und verbieten die neue Moda-Brüst und Aermel und lange Schnäbel, daß sich niemand mehr befreche, dergleichen mehr machen zu lassen, sondern inskünftig, was diesmal nicht mehr kann geändert werden, nach alter Form in einer ehrbaren Tracht sich bekleiden lasse; im Fall einer oder mehr hierin ungehorsam erfunden würden, auf der Seite nach Genügen mit derselben Person solle geredet werden.

Die Bindellen an den Fürschössen mit großen Maschen geknüpften Bindellen auch mit denselben zu ringsweis herum eingefaßt, gar nicht mehr werden gestattet werden. Auch die Weiber in der Kirche keine weiße Fürtücher nicht mehr tragen sollen, und die Beinschnäbelschuh gänzlich sollen vertilgt werden.

An Hochzeiten und Kirchweihungen sollen und werden die Hüte mit großen Maschen umgehängten Bindellen zu keinen Zeiten mehr gestattet werden, und daß einer für einen Kranz mehrers als 11 Schilling geben solle, weswegen der Uebertreter heftig solle gebüßt werden.

Item daß die Eltern ihre Kinder ehrbar bekleiden, und ihre Kleider nicht mit so köstlichem Futtertuch ausstaffieren sollen.

Item daß keine weiße, auch gestickte Schuhschnallen gar nicht mehr werden gestattet werden, sondern solche zu machen gänzlich sollen verbannt sein; auch was diesmalen weiß, solle schwarz gemacht werden. K.

2. Schulordnung von Tuggen.

Auffsatz belangendt die auffrichtung Einer schuehl zu Tuggen, Anno 1760, alß wie folget:

Erstlichen solle eine Kirchengemeindt den gewaldt und macht haben, Einen jeweyligen schuohl-Meister anzunemmen, und denselben mit oder ohne ursach zu entsetzen, Er möge ein geistlicher oder weltlicher seyn.

2. Solle der Jenige (seye Er Geistlich oder Weltlich), welcher umb den schuohldienst sich bewerben will, wüßen das Choralgesang auf der Orgel zu schlagen, und die Jugendt daß Choral-Gesang zu singen lehren; demnach solte sich ereignen, daß zwey Competenten (deren beyde oder Einer auß beyden Geistlich wären) für den schuohldienst sich hervorthäten, auß welchen der Einte das Choralgesang auf der Orgel kunte schlagen, und die Jugendt daß Choralgesang zu singen lehren; der Andere aber solcheß nicht kunte, so solle alsdann die Kirchen-Gemeind nicht fächig seyn zu Einem schuohl-Meister annemmen den Jenigen, so nit waiß daß Choral auf der Orgel zu schlagen, und die Jugendt daß Choral-gesang zu singen lehren nicht im standt ist. Eß wäre dan sach, das der, so waiß das Choral-gesang zu schlagen und die Jugendt zu underweisen in dem Choral-gesang, eines üblen, verruofften, unehrlichen oder ärgerlichen Lebenwandelß seye, alßdan wäre ja ein solcher nit tauglich zu achten für Einen gueten Lehrmeister der Jugendt.

3. Mag eine Kirchen-Gemeind zu dem schuohldienst Einen Geistlichen Herren oder Weltlichen, wie eß deroselben gefällig ist, annemmen: Jedoch mit dem lauteren zusatz und bedingniß, daß wan beyde, sowohl Ein Geistlicher Herr, alß ein Weltlicher umb den schuohldienst wurden sich anmelden, die Kirchen-Gemeind vor gethaner Anhaltung umb den bemelten schuohldienst sich entschließen solle, ob mann Einem Geistlichen oder aber einem Weltlichen den schuohldienst ein Jahr lang wolle anvertrauwen, damit danethin nit ein Geistlicher und ein Weltlicher nebendt Einander umb den schuohldienst anhalten mueßen, wie solches zu thuon sich nit will gezihmen.

4. Solle die Anhaltung für erlangung deß schuohldiensts umb ein Jahr lang geschehen am fest deren zwey heiligen Apostlen Simonis und Judae.

5. Solte der schuohldienst anvertraut werden Einem Geistlichen Herren, so solle solches geschehen ohne eintzigen Nachtheil der S. T. Herren Pfarrherren und Herren Caplanen, also zwar, daß auch die HH. Messen, welche Einem Hr. Pfarrherr, als auch Hr. Caplanen nach uhralten gewohnheit und brauch zu lesen in dennen Capellen seynd übergeben worden von denen Gnoßen zu Tuggen, oder denen Kirchgenossen, können und sollen, wie vorhero geschechen, gelesen werden von Hrn. Pfarrherrn oder Hrn. Caplan; Eß wäre dan sach, daß sowohl der Hr. Pfarrherr als Herr Caplan keine oder einige HH. Messen nit wolten lesen; alsdan kan der Geistliche Schuohlherr die übrigen HH. Messen verrichten oder lesen in denen Capellen. Ueber daß, wan ein Jahrzeit gehalten wird, an welchem Etliche HH. Messen gestifftet seyend, so solle allezeit der Geistliche schuohlherr die drytte H. Meß haben, für welche Er laut Stiftung daß Præsenz wird erhalten. Daß Jahrzeit-buech anbelangend, so kan Er die Jenige, an denen Jahr-Zeiten überbliebne HH. Meßen Nachlesen, welche der Pfarrherr und Herr Caplan nit wollen verrichten oder lesen.

6. Solte der schuohldienst gegeben werden Einem Geistlichen Herrn, so solle Er nit unterstehen, an Sonn- und Feyr-Tägen die H. Meß zu halten zu einer anderen Zeit, alß zu welcher Zeit Er die Erlaubnuß hat von Jeweyligen Herren Pfarrherren die H. Meß zu halten. Mithin hat ein Pfarrherr zu Tuggen zu befehlen, ob der Geistliche schuohlherr vor oder nach der Predig solle die H. Meß lesen oder in aller Früöhe die H. Meß halten mit oder ohne geleut der Glockhen.

7. Soll ein Geistlicher schuohlherr ohne erlaubnuß deß Herrn Pfarrherrn an Sonn- und Feyr-Tägen nit anderst wohin sich begeben zu celebrieren, oder die H. Meß zu lesen, sondern daß Choral-gesang under dem Ambt der H. Meß, wie auch Nach-Mittägigen Vespern zu befördern verhelffen.

8. Solle ein Geistlicher schuohlherr seyn Curatus, daß ist die Seel-sorg auf sich haben also und dergestalt, daß wan Er begehret wird zu einem Kranckhenen, Ihme Beicht zu hören, so solle Er ohne Weigerung denselben Beicht hören, wie auch alle erforderliche Heilige Sakramenten mittheilen. Nit minder solle Er in der Pfarr-Kirchen Einen jeden Anderen auch gesundnen beichthören, welcher von Ihme die Anhörung seiner Beicht verlanget; wie auch an

gewöhnlichen Ordinari-Beicht-Tägen beichthören oder die H. Communion mittheilen nach erforderlicher Verordnung deß Herren Pfarrherren.

9. Soll Ein schuohl-Meister (Er mag ein Geistlicher oder Weltlicher seyn) die Jugendt wohl und embsiglich lehren im Teutsch schreiben und lesen, so wohl getruckhtes als geschriebenes, wie auch auf verlangen deren Eltern lateinisch lesen und die Principia und Rudimenta; Widerumb die Kinder lehren singen daß Choral-gesang. Weiters und mehrerß aber die Kinder zu lehren solle Er nit verbunden seyn. Fehrners ist zu wüssen, daß wan zwey wurden umb den schuohldienst anhalten, deren Einte wüßte die Principia und Rudimenta die Kinder zu lehren, nit aber das Choralgesang auf der Orgel zu schlagen, und die Kinder das Choral-gesang zu singen lehren, der Anderte hingegen wüßte daß Choral-gesang zu schlagen und die Kinder daßelbige zu singen lehren, Nit aber die Principia und Rudimenta die Kinder zu instruiren, oder lehren, So solle alsdann der Choralist, daß ist der, so waißt daß Choralgesang auf der Orgel zu schlagen, und die Kinder daß Choralgesang zu lehren, vor Jenem von der Kirchen-Gemeindt vorgezogen und angenommen werden.

10. Soll Ein schuohl-Meister sowohl ein Geistlicher als Weltlicher daß gantze Jahr schuohl halten, wan zwey einheimische Kinder in die schuohl gehen, außgenommen die gewohnliche Ordinari-Herbst-Vacanz, alß nemblich von Marie geburth an biß auf daß Fest des Heiligen Lucae Evangelisten. Zur dießer Vacanzzeit kan Er auch Vacanz haben, und ist nit zum schuohlhalten verpflichtet. Jedannoch ohne Erlaubniß deß Herren Pfarrherrn solle Er auch diße Vacanzzeit hindurch an Sonn- und Feyer-Tägen, bey dem Ambt der H. Meß nit abwesend seyn, sondern darbey sich einfinden und der Choralmusik vorstehen.

11. Solle Ein schuohl-Meister, seye Er Geistlich oder Weltlich, die Einheimischen Kinder aller Pfarrgenossen zu Tuggen ohne schuollohn lehren und underweisen alles und jedes, so im Neundten Puncten entworfen ist; von denen frömbden aber mag Er den verdienten Lohn abforderen.

12. Da die schuohl-Visitation undernommen wird, welche kan geschechen von Herrn Pfarrherren alleinig und nach belieben, oder von dem Herrn Pfarrherren sambt dem Herren Sibner des Orthß,

alß solle ein Jeder damahliger schuohl=Meister, Er mag Geistlich oder Weltlich seyn, die schuohl=Visitation zulaßen, auff die gethane Fragen auf gebührende Weiß antworten und undersuechen laßen, wie und waß die Kinder lehrnen.

13. Soll Ein Geistlicher schuohlherr alle Fron=Fasten Ein H. Meß applicieren oder lesen für Stiffter und Guetthäter der schuohl; Ein Weltlicher aber solle alle Fron=Fasten ein H. Meß laßen lesen für bemelte Stiffter und Guetthäter.

14. Solle Ein sowohl Geistlicher alß Weltlicher schuohlherr alltäglich nach gehaltener Nach=Mittägiger schuohl mit denen Kinderen in der Pfarrkirchen in guter Ordnung gehen und aldorten vor dem Höchsten Guet drey Vatter unser und so vill Ave Maria betten.

15. Solle Ein sowohl Geistlicher alß Weltlicher schuohlherr den Zinß von denen Capitalien des schuohldiensts Selbsten einziechen, Jedoch solle Er für die Zinß, so Er einzuziechen hat, Einen Bürgen Stellen.

16. Eß solle alljährlich ein Jahrzeit mit zwo Heiligen Meßen für die Stiffter und Guetthäter der schuohl gehalten werden am Fest deren unschuldigen Kindlenen. Darbey mögen die schuohl=Kinder auch zum Opfer gehen. Daß Præsenz für dieße zwo HH. Meßen solle abgezogen werden von denen Einkünfften des schuohldiensts.

17. Eß solle laut Erkantnuß Einer Ehrsamen Kirchen=Gemeind zu Tuggen der Auffsatz anbetreffend die schon eingerichtete und erkennte Neuwe schuohl nach drey verfloßnen Jahren von Einer sowohl Geistlichen alß Weltlichen Hochen Obrigkeit laßen ratificiert, genehmiget und gutgeheißen werden.

18. Eß soll Ein schuohl=Meister (seye Er geistlich oder Weltlich) laut abermahliger Erkantnuß Einer loblichen Kirchen=Gemeind für all=jährliche Besoldung zu beziechen haben 120 Gl. Sage Ein Hundert und zwantzig gute Gulden; wiederumb daß Holtz zur einheitzung der schuohl=Stuben für die Kinder, welcheß Holtz von villen Jahren häro, nach gnädiger Erlaubniß Einer hohen Geistlichen Obrigkeit von Constanz ist auß der Pfarrkirchen Einkünften zugethan und bezahlt worden.

19. Solte Ein Geistlicher Herr schuohl halten, so hat Er an denen Ordinari Sechß= oder Sieben Beicht=Tägen, an welche Alle oder auff zu wenigst die mehrest Pfarr=Kinder zu beichten und communiciren pflegen, durch daß Jahr hindurch, eben jene besoldung

aus der Pfarr-Kirchen-Güettern zu beziechen und zu genießen laut Concession oder Verwilligung Einer Gnädigen Hochen Geistlichen Obrigkeit von Constantz de Anno 1760, gleichwie der Jeweilige Herr Pfarrherr und Herr Caplan genießen und beziechen.

Wir Landammann und Geseßner Landt-Raht zu schweitz vrkhunden hiermit: Nachdemme vuß vorstehender aufffatz, die schuhlpfrund zu Tuggen betreffent, zur gnädigen Ratification vorgelegt worden, Alß haben wir nach abhörung dessen, in betracht selbiger guter Einrichtung, vorstehende Articul von Wortt zu Wortt Ratificiert, Guthgeheissen und bestättet, ratificieren und bestätten mithin diseren Auffsatz also und dergestalten, daß bey vermeidung vnser hochen straff und Vngnad, darwider weder jetz noch künftighin harwider zu handlen, Niemand sich unterstehen, sonder solchem treulich nachgelebt werden solle.

Vrkhundlich wessen haben Wir Vnser Lands gewohnte Secret Insigill hiervor truckhen lassen, den 19. 9bris 1767.

(L. S.)

Ab Egg, Landschreiber mp.

(Kirchenlade Tuggen. Orig. No. 49.)